

Thüringen zwischen Mainz und Fulda in einem vor Ludwig dem Deutschen zu Ingelheim geschlossenen Vergleich vom 21. Mai 876 erkennen. Hier wurden die Fuldaer Zehntorte aufgezählt, 104 *villae ac loci*, dann die *minores traditiones* mit Zehntrechten an 32 Orten. Weitere Listen wurden damals für Fulda gegenüber Mainz für eine ganze Reihe von Gauen zusammengestellt, sind indessen nicht erhalten. Die solcherart ausgewiesenen Klosterzehnten wurden von bischöflicher Seite wohl als Zugeständnisse angesehen, wie besonders aus dem ähnlich gearteten Retzbacher Vertrag vom 27. März 815 zwischen Würzburg und Fulda²³, der zusätzlich noch Rechte der Mainzer Kirche berücksichtigte, eindeutig hervorgeht, aber niemand stellte in Frage, daß dies durchaus übliche Zugeständnisse waren. So ist es ganz unzweifelhaft, daß die Zehnten Corveys und Herfords im Bistum Osnabrück doch auf die Zeit vor Gefwin, auf die genannten Missionskirchen und andere alte Rechte zurückgehen. Die Zehntverteilung im Bistum Osnabrück war kein besonderer Fall, sie konnte nicht der Herleitung der ‚Querimonia‘ entsprechen, die damit als anachronistisch und Fälschung enthüllt ist. Was hat es aber mit der Salzzehntlösung der ‚Responsio‘ und der auf ihr beruhenden Urkunden auf sich? Die Untersuchung dieser Frage wird gleichzeitig auch die nach Zeitstellung,

²³) Mainzer UB 1, ed. Manfred Stimming (1932), Nr. 158. Bei den *minores traditiones* wurde jeweils festgestellt, ob sie sich seit 30 Jahren in Fuldaer Besitz befanden. Also sollte Fulda nur in seinen alten Einzelgütern das Zehntrecht haben. Dies hat Konrad Lübeck, Zehntrechte und Zehntkämpfe des Klosters Fulda, Archiv für katholisches Kirchenrecht 118 (1938) S. 438, mißverstanden und ihm folgend auch Helmut Mügge, Studien zur Geschichte der fuldisch-mainzischen Beziehungen vom 8. bis 11. Jh. (phil. Diss. Marburg 1951, maschinenschriftlich) S. 77, so als ob Fulda an diesen Orten nur für 30 Jahre die Zehnten zugebilligt worden wären. Das System, daß nur namentlich genannte Ortschaften und Einzelbesitzungen dem Kloster zehnten sollten, setzt voraus, daß die übrigen Klostergüter dem Bischof zehntpflichtig waren, während er für die aufgelisteten Güter ein besonderes Zugeständnis machte. Dies wird in der erhaltenen Fuldaer Notitia des Vertrags, der Stimming mit Recht den Charakter eines „Originalprotokolls“ abspricht, jedoch nicht so formuliert. Der tatsächliche Vorgang wird deutlicher in der Urkunde des Retzbacher Vertrags vom 27. 3. 815, in der Bischof Uuolfger von Würzburg und Abt Ratgar von Fulda ihre Zehntstreitigkeiten regelten. Dieses Stück ließ der Bischof anfertigen (*Sig. Uuolfgeri episcopi qui hanc notitiam fieri iussit*) und darin ohne Umschweife schreiben: *Dedit igitur Uuolfgerus episcopus... praescripto abbati sicut ei visum fuerat de decimatione sua et ipse abbas cum fratribus suis ab eo postulavit...*, Edition bei Otto Konrad Roller, Eberhard von Fulda und seine Urkundenkopien, Zs. des Vereins für hessische Geschichte und Landeskunde, N.F. Suppl. 13 (1901) Beilage II, 6. Damals muß etwa gleichzeitig auch eine (verlorene) Vereinbarung mit Mainz getroffen worden sein, denn Abt Ratgar verpflichtete sich, keine weiteren Zehnten zu usurpieren, *sive in isto episcopatu sive in diocese Heistulfi archiepiscopi* (Erzbischof von Mainz 813–826), ebd. Zum Zehntstreit zwischen Würzburg und Fulda vgl. auch Mügge S. 74.